

Gumbinner Kreisblatt

Her ausgegeben vom Landratsamt in Gumbinnen.

Erscheint jeden Donnerstag und kostet vierteljährlich 1,50 R.-M.

Druck: Krausenecks Verlag u. Buchdruckerei, G. m. b. H. in Gumbinnen.

Anzeigenpreis für die 6-spaltige Zeile 8 Goldstf.

Nr. 53

Ausgegeben Gumbinnen, den 31. Dezember

1930

Bekanntmachungen des Landrats und des Kreisaußschusses

Nr. 403. Viehseuchenpolizeiliche Anordnung.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche unter dem Viehbestande der Kratziesschen Erben in Jodzuhnen erloschen und die Desinfektion ordnungsmäßig ausgeführt ist, wird meine Viehseuchenpolizeiliche Anordnung vom 1. Dezember 1930, Extrablatt zu Nr. 48 des Gumbinner Kreisblatts, hiermit von sofort wieder aufgehoben.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 404. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblattverfügung vom 15. Januar v. J. — Kreisblatt Nr. 3 — ersuche ich die Herren Gemeindevorsteher, mir ein Stück der An- und Abmeldungen pünktlich zum 10. Januar 1931 einzureichen.

Gumbinnen, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 405. Die durch Kreisblattverfügung vom 11. November d. J. (Stück 46, lfd. Nr. 345) angeordnete Verkehrsbeschränkung beim Befahren der Kieswege habe ich hiermit auf. Die Herren Gemeindevorsteher des Kreises ersuche ich, dies den Ortseingewesenen sogleich ortsüblich bekannt zu geben.

Gumbinnen, den 30. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 406. Polizeiverordnung betreffend das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen von Plakaten vom 8. Dezember 1930.

Auf Grund der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (GS. S. 265) bzw. der §§ 6, 12 und 13 der Verordnung vom 20. September 1867 (GS. S. 1529) bzw. Lauenburger Gesetz vom 7. Januar 1870 (D. V. Bl. S. 195) in Verbindung mit den §§ 137, 139 und 140 des Reichsgesetzes vom 30. Juli 1883 (GS. S. 195), der Verordnung über Vermögensstrafen und Bußen vom 6. Februar 1924 (RGBl. S. 44) und § 30 Abs. 2 des Reichsgesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 (RGBl. S. 65) wird unter Hinweis darauf, daß der Fall keinen Anstoß duldet und deshalb die Zustimmung des Provinzialrats noch aussteht, nachfolgende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Das öffentliche Anschlagen, Anheften und Ausstellen von Plakaten, deren Inhalt den Tatbestand einer strafbaren Handlung erfüllt oder die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung gefährdet, ist verboten.

Plakat im Sinne dieser Verordnung ist jede Druckschrift, die zur Verbreitung durch öffentliches Anschlagen, Ausstellen oder Auslegen bestimmt ist.

§ 2. Die Verwendung der roten Farbe für Plakate, die nicht amtliche Bekanntmachungen öffentlicher Behörden enthalten, ist verboten.

§ 3. Zuwiderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe bis zu RM 150,—, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

§ 4. Plakate, die zu einer den Vorschriften der §§ 1 und 2 widersprechenden Verbreitung bestimmt sind, unterliegen der polizeilichen Sicherstellung; soweit eine solche Verbreitung stattgefunden hat, können sie polizeilich beseitigt werden.

§ 5. Die Polizeiverordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Königsberg, den 8. Dezember 1930.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.
L. B. 1941. B.

Die Herren Ortsvorsteher ersuche ich, vorstehende Polizeiverordnung ortsüblich bekannt zu machen.

Die Herren Amtsvorsteher und Landjägerbeamten ersuche ich, die Befolgung zu kontrollieren, Gumbinnen, den 29. Dezember 1930.

Der Landrat.

Nr. 407. Ministerial-Erlaß betreffend Durchführung von Mehrheitswahlen gemäß § 4 Abs. 3 des Gesetzes zur Ergänzung des Gemeindevahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 (GS. S. 99) vom 14. Mai 1924 (GS. S. 551). Vom 3. Dezember 1930 — IV a I 137 — Min.-Bl. f. d. Preuß. i. Verw. S. 1153/55.

Das Preussische Obergericht hat in drei Entscheidungen vom 7. 10. 1930 — II A 20, 30/II A 21, 30/II A 22, 30 — zur Auslegung des § 4 Abs. 3 des obengenannten Gesetzes folgende Grundsätze aufgestellt, die bei Wahlen von den Vertretungskörperschaften der Gemeinden und Gemeindeverbände und bei Bestätigungen von den Bestätigungsbehörden zu beachten sind:

1. Wenn im ersten Wahlgang auf nur zwei Bewerber je die gleiche Stimmenzahl entfällt, so ist eine „engere Wahl“ begrifflich ausgeschlossen. In diesem Falle entspricht es den Grundsätzen des § 4 Abs. 3 des Gesetzes, sofort zwischen den beiden Bewerbern das Los entscheiden zu lassen.

2. Wenn im ersten Wahlgang auf drei Bewerber Stimmen entfallen sind, ohne daß einer von ihnen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat, so hat eine engere Wahl stattzufinden. Diese engere Wahl ist auf diejenigen zwei Bewerber zu beschränken, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben.